



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Finanzpolizei

Februar 2018

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Abkürzungsverzeichnis	5
I Organisation der Finanzpolizei	5
II Sachliche Zuständigkeiten	6
III Gesetzliche Grundlagen und verfahrensrechtliche Besonderheiten	6
1. Überblick	6
2. Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung	7
2.1. Gegenstand der Kontrolle	7
2.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren	7
3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des AVRAG	7
3.1. Gegenstand der Kontrolle	7
3.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren	8
4. Kontrolle der versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des ASVG	8
4.1. Gegenstand der Kontrolle	8
4.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren	9
5. Kontrolle von Verstößen des Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)	9
5.1. Gegenstand der Kontrolle	9
5.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren	9
6. Kontrolle unbefugter Gewerbeausübung	10
6.1. Gegenstand der Kontrolle	10
6.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren	10
7. Kontrolle diverser abgabenrechtlicher Bestimmungen	10
7.1. Gegenstand der Kontrolle	10
7.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren	11
8. Kontrollen nach dem Sozialbetrugsgesetz (SozBeG)	11
8.1. Gegenstand der Kontrolle	11
8.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren	11
9. Kontrollen nach dem Glückspielgesetz	11
9.1. Gegenstand der Kontrolle	11
9.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren	12
9. Kontrollen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)	12
10.1. Gegenstand der Kontrolle	12
10.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren	12
IV Rechte und Pflichten des Unternehmers	12
1. AusIBG	12
2. AVRAG und LSDB-G	13
3. BAO	14
4. Recht auf Parteienvertreter	14
V. Rechte und Pflichten der Finanzpolizei	15
1. Ausweispflicht	15
2. Verfahrensgrundlage	15
3. Auftrag zur Kontrollhandlung	15
4. Belehrungspflicht	16
5. Betretungsrecht	16
6. Anhalterecht	18
7. Identitätsfeststellung	18

8.	Festnahme	19
8.1.	Allgemeines	19
8.2.	AuslBG	20
8.3.	FinStG, StPO	20
9.	Sonstige Zwangsmaßnahmen	20
9.1	Hausdurchsuchung	20
9.1.1.	Allgemeines	20
9.1.2.	FinStrG	21
9.1.3.	StPO	21
9.2	Personendurchsuchung	22
9.2.1.	Allgemeines	22
9.2.2.	FinStrG	22
9.2.3.	StPO	22
9.3	Beschlagnahme und Sicherstellung	23
9.3.1.	Allgemeines	23
9.3.2.	FinStrG	23
9.3.3.	StPO	23
9.3.4.	GSpG	24
VI	Zwangweise Durchsetzung der Kontrollmaßnahmen	24
VII	Rechtsschutz und Beschwerderechte	26
1.	Akteneinsicht	26
1.1.	Allgemeines	26
1.2.	Verwaltungs(straf)verfahren	26
1.3.	Abgabenverfahren, Finanz- und gerichtliches Strafverfahren	26
2.	Rechtsmittel gegen Bescheide	27
2.1.	Allgemeines	27
2.2.	Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren	27
2.3.	BAO	27
	Die Behörde kann den angefochtenen Bescheid in jede Richtung abändern.	27
2.4.	FinStrG	28
3.	Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde)	28
3.1.	Allgemeines	28
3.2.	FinStrG	28
3.3.	Gerichtliches Strafverfahren	29
3.4.	Übrige Fälle	29
4.	Beweisverwertungsverbot	29
VIII	Selbstanzeige	30
1.	Gesetzliche Bestimmungen	30
2.	Rechtzeitigkeit der Anzeige	30
3.	Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen	30

Abkürzungsverzeichnis

AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
AVG	Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
AVOG	Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BPDion	Bundespolizeidirektion
BMF	Bundesministeriums für Finanzen
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
BVE	Berufungsvorentscheidung
FinStrG	Finanzstrafgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GSpG	Glückspielgesetz
KIAB	Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung
KV	Kollektivvertrag
LSDB-G	Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz
OHB	Organisationshandbuch
SozBeG	Sozialbetrugsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
UFS	Unabhängigen Finanzsenat
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VWG	Verwaltungsgericht
ZKO	Zentrale Koordinationsstelle

I Organisation der Finanzpolizei

Vorgängerin der Finanzpolizei war die KIAB (Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung).

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 wurde die KIAB zur Finanzpolizei und die unterschiedlichen Kontrollbefugnisse wurden weitestgehend vereinheitlicht.

Die Finanzpolizei, ist personell und wirtschaftlich selbständig. Es gibt eine bundesweite Organisationseinheit „Finanzpolizei“. Sitz ist in Wien, wobei es bei jedem Finanzamt Dienststellen der Finanzpolizei gibt.

Die Finanzpolizei hat ca. 500 Mitarbeiter im gesamten Bundesgebiet und soll langfristig auf 1.000 Mitarbeiter aufgestockt werden.

Jeder Beamte hat einen Dienstaussweis mit Foto und Dienstnummer, der zusätzlich die Aufschrift „Nachschau gem. § 144 BAO“ enthält. Damit ist er zur Durchführung einer Erhebung oder Nachschau nach der BAO ohne gesonderten Auftrag ermächtigt. Zusätzlich hat jeder Beamte eine Dienstkarte, die auf der Rückseite eine eingravierte Nummer hat, mit Hilfe derer der Beamte identifiziert werden kann.

Die Teams der Finanzpolizei sind mit Mobiltelefon und Laptop mit mobilem Internetzugang ausgerüstet, weiters verfügen sie über besondere Einsatzkraftfahrzeuge, die als mobile Büros ausgestattet sind.

Als Ansprechpartner für Rechtsfragen stehen der Finanzpolizei der Fachbereich des jeweiligen Finanzamtes, sowie der bundesweite Fachexpertenpool der Finanzverwaltung im Fachbereich „Finanzstraf-, Verfahrens- und Exekutionsrecht“ zur Verfügung. Die Finanzpolizei arbeitet eng zusammen mit der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO), die u.a. die Entsendemeldungen ausländischer Arbeitgeber prüft und an das Arbeitsmarktservice (AMS) weiterleitet, sowie eine zentrale Verwaltungsstrafevidenz verwaltet. Die Finanzpolizei ist in das Daten-, Informations- und Analysecenter (DIAC) integriert. Dies dient zur Datenbankrecherche, aber auch zur Datenanalyse, sowie zur Beauskunftung in- und ausländischer Behörden. Es ist zentrale Koordinationsstelle des BMF für die Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung. Ein juristischer Dienst wurde eingerichtet. Dieser dient als Unterstützung in komplexen Verwaltungsstrafverfahren, als Amtspartei vor dem jeweiligen Landesverwaltungsgericht (VWG) und bei Beschwerden an den VwGH.

II Sachliche Zuständigkeiten

Die Finanzpolizei ist zuständig für die Durchführung von Kontrollen in den nachstehenden Bereichen:

1. illegale Ausländerbeschäftigung
2. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsrechtvertragsanpassungsgesetzes (AVRAG)
3. Einhaltung der versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
4. Verstößen gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG)
5. unbefugter Gewerbeausübung
6. diverse abgabenrechtlicher Bestimmungen (BAO, EStG, UStG)
7. Verfehlungen im Rahmen des Sozialbetruges (Lohn- und Sozialdumping)
8. Einhaltung des Glückspielgesetzes

III Gesetzliche Grundlagen und verfahrensrechtliche Besonderheiten

1. Überblick

Je nach Rechtsgrundlage wird die Finanzpolizei für verschiedene Behörden tätig und hat unterschiedliche Rechte und Pflichten. Problematisch ist, dass sich die Rechtsgrundlagen während einer Kontrolle ändern können.

Die Rechtsgrundlage, welche die mit Abstand größte Bedeutung für Einsätze der Finanzpolizei hat, ist das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). Die meisten Erstkontrollen werden nach diesem Gesetz durchgeführt.

2. Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung

2.1. Gegenstand der Kontrolle

Kontrolliert wird die rechtmäßige Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmer durch inländische Arbeitgeber. Die Kontrolle erfolgt nach dem AuslBG, das eine Vielzahl von Verfahrensvorschriften enthält. Subsidiär gelten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz (VStG).

2.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren

Die Finanzpolizei ist nicht Behörde, sondern nur Ermittlungsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) bzw. Organ der öffentlichen Aufsicht.

D.h. sie kann nur im Rahmen der Kontrolle angetroffene Personen befragen.

Sie hat nicht das Recht, Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigte vorzuladen und zu vernehmen. Die von ihr aufgenommenen Niederschriften entfalten nicht volle Beweiskraft, sondern unterliegen der freien Beweiswürdigung.

Bei Verdacht der Übertretung von Bestimmungen des AuslBG ist die Finanzpolizei verpflichtet bei der Bezirksstrafbehörde Anzeigen zu erstatten. In der Anzeige ist bereits das Strafausmaß zu beantragen.

Die Strafen für die gesetzwidrige Beschäftigung von Ausländern sind:

≤ 3 Ausländer

erstmaliger Verstoß € 1.000,-- bis € 10.000,-- pro Person
Wiederholung € 2.000,-- bis € 20.000,-- pro Person

> 3 Ausländer

erstmaliger Verstoß € 2.000,-- bis € 20.000,-- pro Person
Wiederholung € 4.000,-- bis € 50.000,-- pro Person

Da die Finanzpolizei keine Behörde ist, hat sie nicht die Möglichkeit zu verwarnen, bzw. von einer weiteren Verfolgung abzusehen.

Nach dem AuslBG hat die Finanzpolizei Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren. Sie darf z.B. die Einvernahme von Zeugen vor der Bezirksverwaltungsstrafbehörde sowie dem jeweiligen Landesverwaltungsgericht (VWG) sowie die Aufnahme von Beweisen beantragen, sie hat das Fragerecht im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens etc.

3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des AVRAG

3.1. Gegenstand der Kontrolle

Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern aus anderen EWR-Staaten und der Schweiz nach Österreich entsendet werden, müssen vor Arbeitsaufnahme der ZKO gemeldet werden. Die entsendeten Arbeitnehmer benötigen außerdem eine Entsendebestätigung bzw. -bewilligung. Die Finanzpolizei kontrolliert die Einhaltung der Meldevorschriften, die Bereithaltung der Abschrift der Meldung und der Entsendebestätigung bzw. -bewilligung am Arbeits(Einsatz)ort sowie die Bereithaltung der Lohnunterlagen in deutscher Sprache. Es gilt das AVRAG, subsidiär das AVG und das VStG.

3.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren

Auch hier ist die Finanzpolizei nicht Behörde, sondern nur Ermittlungsorgan der BVB, des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung (LSDB) bzw. Organ der öffentlichen Aufsicht. Auch in diesem Verfahren ist die Finanzpolizei verpflichtet, bei Verdacht auf Übertretung des AVRAG Anzeige zu erstatten bzw. Mitteilung an das Kompetenzzentrum LSDB zu machen.

Die nicht rechtzeitige Meldung und das nicht Bereithalten der Unterlagen ist mit Geldstrafe von € 500,- bis € 5.000,-, im Wiederholungsfall von € 1.000,- bis € 10.000,- zu bestrafen. Die Nichtbezahlung des gebührenden Grundlohn (Lohndumping) ist mit Verwaltungsstrafe bedroht und zwar:

≤ 3 Arbeitnehmer

erstmaliger Verstoß € 1.000,- bis € 10.000,- pro Person
Wiederholung € 2.000,- bis € 20.000,- pro Person

3 Arbeitnehmer

erstmaliger Verstoß € 2.000,- bis € 20.000,- pro Person
Wiederholungsfall € 4.000,- bis € 40.000,- pro Person

4. Kontrolle der versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des ASVG

4.1. Gegenstand der Kontrolle

Kontrolliert werden die melderechtlichen Vorschriften des ASVG, insbesondere die rechtzeitige Anmeldung von Arbeitnehmer vor Arbeitsbeginn, aber auch die Arbeitszeitaufzeichnungen. Die Kontrollhandlung kann auf eine Bestimmung des AuslBG gestützt werden, wonach die Abgabenbehörden im Rahmen einer Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung alle entdeckten Meldeverstöße auch inländische Arbeitnehmer betreffend an die Sozialversicherungsträger melden müssen.

Weiters findet sich eine Bestimmung im Einkommensteuergesetz (EStG), welche für diese Kontrollart Teilbereiche der Bundesabgabenordnung (BAO), insbesondere die Erhebung und Nachschau vorsieht, sofern sie im Rahmen der Vollziehung von abgabenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird.

Daraus folgt ein wesentliches Prinzip:

Die Finanzpolizei ist nicht berechtigt, diese Kontrolle der melderechtlichen Vorschriften isoliert vorzunehmen, sondern immer nur in Verbindung mit abgabenrechtlichen Prüfungen (z.B. Lohnsteuerprüfung) oder im Zusammenhang mit Kontrollen nach dem AuslBG.

4.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren

Die Finanzpolizei ist nicht Behörde, sondern nur Kontrollorgan. Die Finanzpolizei hat im Fall von Verstößen eine Mitteilungspflicht an die Gebietskrankenkasse.

Im Verwaltungsstrafverfahren hat die Finanzpolizei Parteistellung, wenn die Kontrollhandlung durch sie erfolgte. Die Finanzpolizei kann darauf verzichten, der Versicherungsträger tritt dann in die Parteistellung ein.

Für die Nichtmeldung von Arbeitnehmer werden Geldstrafen von der BVB bis zu € 2.180,-, im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,- verhängt. Weiters werden von der Sozialversicherung (SV) Beitragszuschläge in Höhe von € 500,- pro Person festgesetzt, sowie eine Pauschale für Bearbeitungskosten von € 800,-.

Wird nach BAO vorgegangen, kann die Finanzpolizei zur Durchsetzung der gewünschten Maßnahmen Zwangstrafen bis zu € 5.000,- verhängen.

5. Kontrolle von Verstößen des Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)

5.1. Gegenstand der Kontrolle

Grundlage zur Kontrolle der Einhaltung der Anzeigeverpflichtungen nach dem AIVG ist das EStG in Verbindung mit der BAO. Kontrolliert wird in erster Linie die Einhaltung der Anzeigepflicht, die eine als arbeitslos gemeldete Person hat, wenn sie eine Tätigkeit aufnimmt, sowie eine aus einer Nichtmeldung resultierende unberechtigte Inanspruchnahme von Transferleistungen.

Auch diese Kontrollart kann die Finanzpolizei nicht isoliert vornehmen, sondern wiederum nur in Verbindung mit abgabenrechtlichen Prüfungen (z.B. Lohnsteuerprüfung) oder im Zusammenhang mit Kontrollen nach dem AuslBG.

5.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren

Auch hier ist die Finanzpolizei nicht Behörde, sondern nur Kontrollorgan. Sie hat keine Parteistellung.

Durch die Finanzpolizei kann eine Anzeige an die BVB, sowie eine Mitteilung an das AMS zur Einleitung von Rückforderungsmaßnahmen machen.

Daneben können aufgrund der Anwendung der BAO auch Zwangstrafen verhängt werden.

Vorsätzlich falsche Angaben der arbeitslosen Person zur Erlangung des Arbeitslosenbezuges können auch den Tatbestand des Betruges erfüllen, weshalb in diesen Fällen eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgen kann.

Der Strafrahmen nach dem AIVG beträgt zwischen € 200,- und € 2.000,-, im Wiederholungsfall zwischen € 400,- und € 4.000,-.

6. Kontrolle unbefugter Gewerbeausübung

6.1. Gegenstand der Kontrolle

Im Zuge von abgabenrechtlichen Kontrollen besteht eine Verpflichtung für die Finanzpolizei, auch aktive Ermittlungen zur unbefugten Gewerbeausübung durchzuführen. Eine ausschließliche Ermittlung des „Pfusches“ steht der Finanzpolizei nicht zu.

Nach dem AuslBG hingegen wird die Finanzpolizei nur beauftragt, Übertretungen gewerberechtlicher Vorschriften an die zuständige Behörde zu melden. Diese Bestimmung beinhaltet keine Ermittlungspflicht. Daraus folgt, dass Übertretungen der Gewerbeordnung (GewO) mit Ausnahme der unbefugten Gewerbeausübung nur gemeldet werden, wenn sie offen liegen und ohne weitere Ermittlungstätigkeit erkennbar sind.

6.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren

Auch hier ist die Finanzpolizei nicht Behörde, sondern nur Kontrollorgan. Den Verdacht einer unberechtigten Gewerbeausübung hat die Finanzpolizei an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu melden.

Wegen wiederholter unbefugter Gewerbeausübung kann sie nach dem AuslBG die Entziehung der Gewerbeberechtigung beantragen. In diesem Verfahren hat sie Parteistellung.

7. Kontrolle diverser abgabenrechtlicher Bestimmungen

7.1. Gegenstand der Kontrolle

In Betracht kommt z.B. die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Barumsatzverordnung und die elektronische Registrierkassenpflicht gem. BAO. Diese umfasst u.a.: die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der elektronischen Registrierkasse ab 1.1.2016 und der Einhaltung des Manipulationsschutzes ab 1.4.2017

Bei Gefahr im Verzug dürfen auch Sicherstellungsaufträge erlassen und Vollstreckungshandlungen und Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Das Verfahren wird auf Basis sämtlicher Bestimmungen der BAO und Abg. EO durchgeführt.

Weiters kann die Finanzpolizei Ermittlungen im Auftrag der Finanzstrafbehörde durchführen, ob genügend Verdachtsmomente zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind.

Diese Ermittlungen werden auf Basis des FinStrG meist in Form von Nachschauen und Vernehmungen von Auskunftspersonen durchgeführt.

7.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren

Die Finanzpolizei ist Teil der Abgabenbehörde bzw. Finanzstrafbehörde mit voller Behördeneigenschaft und hat daher eine stärkere Position im Verfahren als in den vorher genannten.

8. Kontrollen nach dem Sozialbetrugsgesetz (SozBeG)

8.1. Gegenstand der Kontrolle

Nach dem SozBeG sind folgende Tatbestände strafbar nach dem Strafgesetzbuch (StGB):

1. Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur SV
2. betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, sowie von Zuschlägen nach dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
3. organisierte Schwarzarbeit

Im SozBeG wurde die Finanzverwaltung und damit auch die Finanzpolizei vorrangig zur Durchführung der Ermittlungen bestimmt. Die Kontrolle nach SozBeG kann allerdings nur dann durchgeführt werden, wenn die Finanzpolizei im Rahmen einer z.B. Kontrolle auf einen Verdacht des Sozialbetruges stößt.

Über Auftrag der Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) wird die Finanzpolizei im Rahmen des StGB tätig. Bei konkreten Verdachtsmomenten, während einer Kontrolle wird sie auch als Kriminalpolizei tätig.

8.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren

Die Finanzpolizei wird funktionell als Kriminalpolizei gem. StPO tätig.

Die Strafhöhen für Sozialbetrug sind:

1. Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur SV: max. zwei Jahre Freiheitsstrafe
2. betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, sowie von Zuschlägen nach dem BUAG: max. drei Jahre Freiheitsstrafe, wer Beträge von mehr € 50.000,- vorenthält, ist mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren zu bestrafen
3. organisierte Schwarzarbeit: max. zwei Jahre Freiheitsstrafe.

9. Kontrollen nach dem Glückspielgesetz

9.1. Gegenstand der Kontrolle

Kontrolliert wird die Einhaltung des Glückspielgesetzes.

Basis ist das Glückspielgesetz (GSpG), subsidiär das AVG und das VStG.

Die Finanzpolizei wird entweder auf Anforderung der BVB oder eigenständig tätig.

9.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren

Die Finanzpolizei ist Organ der öffentlichen Aufsicht. Sie kann Glückspielapparate, Geldspielautomaten, mit denen in das Glückspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, beschlagnahmen.

Ein Strafverfahren führt die BVB/BPDion, der Finanzpolizei kommt dann Parteistellung zu, wenn die Verwaltungsübertretung von ihr angezeigt wurde.

9. Kontrollen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)

10.1. Gegenstand der Kontrolle

Kontrolliert wird die Einhaltung des dem in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer zustehenden Entgelts für die erbrachte Arbeitsleistung. Betroffen sind auch ausländische Arbeitgeber, welche ihre Arbeitnehmer nach Österreich entsenden oder überlassen.

Zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumping ist die Finanzpolizei weiters berechtigt, die Einhaltung des zustehenden Grundlohns zu kontrollieren.

10.2. Stellung der Finanzpolizei im Verfahren

Die Finanzpolizei ist nicht Behörde, sondern nur Ermittlungsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB).

Sie hat bei Feststellung der Unterentlohnung Anzeige bei der BVB zu erstatten.

IV Rechte und Pflichten des Unternehmers

Gegenüber der Finanzpolizei treffen den Unternehmer umfangreiche Pflichten, die in den unter Punkt III beschriebenen Verfahrensarten teilweise unterschiedlich ausgeprägt sind.

Die dem Unternehmer zustehenden Rechte sind gleichzeitig Pflichten der Finanzpolizei - siehe Punkt V.

1. AusIBG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Finanzpolizei die Anzahl und die Namen der Beschäftigten Ausländer bekanntzugeben. Die Angaben sind nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Kontrolle zu machen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet der Finanzpolizei früher beschäftigt gewesene Ausländer bekanntzugeben.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, die zur Durchführung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes „notwendigen“ Auskünfte zu erteilen, und in die „erforderlichen“ Unterlagen Einsicht zu gewähren.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung und Einsichtgewährung besteht nur auf Verlangen der Finanzpolizei. Die Finanzpolizei hat konkret anzugeben, welche Auskünfte zu erteilen sind und in welche Unterlagen Einsicht zu gewähren ist. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes ist i.d.R. zu wenig. Sie ist nur dann ausreichend, wenn der Arbeitgeber die Auskünfte zur Gänze verweigert und nicht einmal Namen und Anzahl der beschäftigten Ausländer bekanntgibt. Die Finanzpolizei hat zu begründen, warum sie im Einzelfall eine Auskunft für „notwendig“ und die Einsicht in bestimmte Unterlagen für „erforderlich“ hält. Die Auskünfte sind vor Ort im Rahmen der Kontrollhandlung zu erteilen.

Was die Verpflichtung zur Einsichtgewährung in Unterlagen angeht, ist die Sache differenziert zu beurteilen:

Die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung, die EU-Entsendebestätigung und die Anzeigebestätigung bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS betreffend Volontäre, Ferial-, oder Berufspraktikanten sind im Betrieb bzw. am auswärtigen Arbeitsplatz bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind daher der Finanzpolizei jedenfalls vor Ort zur Einsicht vorzulegen, wobei keine Verpflichtung besteht Kopien anzufertigen.

Hinsichtlich der anderen Unterlagen, die nicht zwingend am Arbeitsort aufzubewahren sind, herrscht die Meinung vor, dass der Arbeitgeber im Rahmen des Verfahrens nach dem AuslBG keine Verpflichtung hat, für die Finanzpolizei die geforderten Unterlagen beizuschaffen. Dies deshalb, weil die Finanzpolizei in diesem Verfahren nur Kontrollorgan und nicht Behörde ist. Eine Vorlagepflicht besteht aber sehr wohl, wenn die zuständige Behörde (z.B. AMS, BVB) die Unterlagen anfordert.

„Erforderlich“ sind all jene Unterlagen, die für die Beurteilung im Einzelfall notwendig sind, ob die Vorschriften des AuslBG überhaupt Anwendung finden und gegebenenfalls eingehalten werden. Neben den bereits erwähnten Unterlagen zählen dazu beispielsweise auch Arbeitsverträge, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und die Anmeldungen zur Sozialversicherung. Die Grenze der Auskunftspflicht liegt dort, wo sich der Arbeitgeber selbst belasten würde.

Im Falle seiner Abwesenheit hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass eine andere anwesende Person an der Betriebsstätte oder Arbeitsstelle der Finanzpolizei die erforderlichen Auskünfte erteilt und die Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gewährt.

2. AVRAG und LSDB-G

Beschäftigen ausländische Arbeitgeber Arbeitnehmer im Inland, müssen die Lohnunterlagen in deutscher Sprache im Inland bereitgehalten werden. Zu den Lohnunterlagen zählen jedenfalls die Arbeitszeitaufzeichnungen, Aufzeichnungen über die Tätigkeit des Arbeitnehmers (z.B. Arbeitsvertrag, Dienstzettel, LohnEinstufung) sowie Lohnabrechnungs- oder -zahlungsbelege.

Werden Arbeitnehmer von Arbeitgebern aus einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz nach Österreich zur Arbeitsleistung entsandt, müssen weiters folgende Unterlagen bereitgehalten werden:

- Sozialversicherungsdokument E 101/A1
- Abschrift der Meldung des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers bei der ZKO
- gegebenenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligung nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers.

Diese Unterlagen sind für jeden (entsandten) Arbeitnehmer am Arbeits(einsatz)ort bereitzuhalten. Wechselt der Einsatzort innerhalb des Arbeitstages, sind diese Unterlagen am ersten Einsatzort bereit zu halten. Erfolgt die Kontrolle an einem anderen Einsatzort, sind die Unterlagen innerhalb von 24 Stunden an das Kontrollorgan zu übermitteln.

Die Verpflichtung zur Bereithaltung der Unterlagen trifft den Arbeitgeber oder diejenige Person (Beauftragten des Arbeitgebers), die gegenüber den entsandten Arbeitnehmern weisungsbefugt ist (z.B. Vorarbeiter). Falls nur ein Mitarbeiter nach Österreich entsandt wird, trifft diesen die Verpflichtung.

Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen auch ohne Kostenersatz zu übermitteln.

3. BAO

Die Organe der Finanzpolizei sind generell befugt, als Teil der Abgabenbehörde abgabenrechtliche Nachschauen durchzuführen. Die Berechtigung dazu ergibt sich aus dem Dienstaussweis (Nachschau gem. § 144 BAO). Im Zuge einer Nachschau sollen abgabenrechtlich bedeutsame Sachverhalte vor Ort durch die Einsichtnahme in Bücher ermittelt werden. Dazu gehört auch die Überprüfung ob und welche elektronische Registrierkasse verwendet wird.

Der Abgabepflichtige muss Auskünfte erteilen, die Betretung seiner Geschäftsräume während der Geschäftszeit dulden und einen geeigneten Raum zur Verfügung stellen. Die Nachschau ist nicht gegen jedermann, sondern nur gegen den Abgabepflichtigen durchsetzbar.

Die Finanzpolizei ist berechtigt, im Rahmen von abgabenbehördlichen Nachschau auch die versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des ASVG, die Anzeigepflichten nach dem AIVG und die Einhaltung der Gewerbevorschriften (Pfus) zu überprüfen. Der Überprüfung der sozialversicherungsrechtlichen Anmeldung vor Arbeitsbeginn kommt dabei ganz besondere Bedeutung zu. Vgl. dazu die Ausführungen in den Punkten III.3., III.4. und III.5.

4. Recht auf Parteienvertreter

Ist die BAO anwendbar, besteht ein ausdrückliches Recht, sich durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten zu lassen. Ein Aufschub der Kontrolle ist in der Regel jedoch kaum möglich.

Im AuslBG ist das Recht auf einen Parteienvertreter nicht ausdrücklich verankert, es spricht aber nichts dagegen. Ein Aufschub von Kontrollhandlungen mit der Begründung, man wolle einen Parteienvertreter beiziehen, ist jedoch nicht möglich.

Durch Neuerungen im Berufsrecht der Steuerberater, darf dieser nun seine Klienten bei allen Amtshandlungen vertreten.

Dieses Vertretungsrecht umfasst die Kontrolltätigkeiten der Finanzpolizei. Zudem ist der Steuerberater nunmehr auch vertretungsbefugt in Verfahren vor allen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsstrafbehörden, außer bei Verletzung von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten. Er hat das Recht auf Akteneinsicht in Angelegenheiten des Arbeitsrechts und des Sozial(versicherungs)rechts kann Vertretungshandlungen setzen.

Im Bereich des Strafrechts darf der Steuerberater nicht vertreten.

Ermittelt die Finanzpolizei hingegen auf Basis der StPO oder des Finanzstrafgesetz (FinStrG), hat der Beschuldigte das Recht einen Verteidiger zu wählen.

Bei der Einvernahme muss die Finanzpolizei auf Verlangen des Unternehmers warten bis der Verteidiger eingetroffen ist. Der Beschuldigte hat das Recht, sich mit dem Verteidiger vor der Einvernahme zu beraten.

Andere Kontrollhandlungen, wie z.B. Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme dürfen nur bei Gefahr in Verzug ohne Anwesenheit des Verteidigers durchgeführt werden.

V. Rechte und Pflichten der Finanzpolizei

1. Ausweispflicht

Die Mitarbeiter der Finanzpolizei haben sich gem. dem OHB vor jeder Amtshandlung unaufgefordert auszuweisen. Diese interne Anweisung geht insoweit über das Gesetz hinaus, als im Verfahren nach dem AuslBG eine Ausweiseleistung nur über Verlangen verpflichtend ist.

2. Verfahrensgrundlage

Es sind dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten am Beginn der Amtshandlung die Rechtsgrundlage für die Kontrolle mitzuteilen. Sollte sich die Rechtsgrundlage während der Kontrollhandlung ändern, ist dies bekanntzugeben.

3. Auftrag zur Kontrollhandlung

Eine „Nachschau gemäß § 144 BAO“ darf nur von Beamten durchgeführt werden, die eine besondere Berechtigung haben. Da alle Mitarbeiter der Finanzpolizei mit einem Dienstausweis mit dem Aufdruck „Nachschau gem. § 144 BAO“ ausgestattet sind, sind sie generell ermächtigt abgabenrechtliche Nachschauen durchzuführen. Für die Durchführung der übrigen Kontrollhandlungen ist keine besondere Berechtigung erforderlich. Das gilt insbesondere für Kontrollen nach dem AuslBG, dem AVRAG und dem GSpG.

4. Belehrungspflicht

Die Belehrungspflicht besteht nur dann, wenn die Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind.

Die Belehrung über die Parteien- und Betroffenenrechte hat am Beginn der Amtshandlung unaufgefordert zu erfolgen. Jeder hat das Recht zu erfahren, ob die Amtshandlung gegen ihn als Verdächtiger (Beschuldigter), Zeuge oder sonstige Auskunftsperson erfolgt. Er ist insbesondere über seine Aussageverweigerungsrechte und über die Rechtsfolgen seines Verhaltens zu belehren. Er ist weiters über mögliche Rechtsmittel gegen behördliche Anordnungen und über die Rechtsfolgen bei Verweigerung von Anordnungen aufzuklären.

Die Verpflichtung gilt während der gesamten Amtshandlung. Insbesondere bei Änderung der Rechtsgrundlage (z.B. Wechsel vom AuslBG zur StPO) und Änderung der Rechtsstellung der befragten Person (z.B. Beschuldigter statt Auskunftsperson).

Gibt die Finanzpolizei überhaupt keine oder die unrichtige Rechtsgrundlage an, darf die Behörde die dadurch möglicherweise rechtswidrig erhaltenen Informationen im weiteren Verfahren trotzdem verwerten. Im Verwaltungs(straf)-, Abgaben- und Finanzstrafverfahren gibt es nämlich keine Beweisverwertungsverbote.

Andererseits wird der Unternehmer in Extremfällen dazu berechtigt, den Anweisungen der Finanzpolizei nicht Folge zu leisten, in einem Einspruch gegen eine verhängte Strafe kann die mangelnde Rechtsbelehrung jedenfalls eingewendet werden.

Die erfolgte Rechtsbelehrung ist in der Niederschrift über die Amtshandlung festzuhalten.

5. Betretungsrecht

Das Betretungsrecht ist die zentrale und wichtigste Befugnis der Finanzpolizei.

Schon nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG) 2010 hat die Finanzpolizei ein generelles Betretungsrecht in all jenen Rechtsbereichen, für deren Kontrolle sie zuständig ist (siehe Punkt II). Dessen ungeachtet ist das Betretungsrecht auch im AuslBG, AVRAG, in der BAO, im Glücksspielgesetz und in der StPO normiert. In der Praxis hat das Betretungsrecht besonders nach dem AuslBG überragende Bedeutung.

Nach dem AuslBG sind die Kontrollorgane der Finanzpolizei berechtigt, die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten, sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist.

Davon erfasst sind jedenfalls die Objekte, die in der Verfügungsmacht des Arbeitgebers stehen. Dazu zählen aber Räumlichkeiten des Auftraggebers, in denen der Arbeitgeber Arbeitsleistungen erbringt. Privaträume des Arbeitgebers, des Auftraggebers und der Arbeitnehmer dürfen nicht betreten werden. Eine Privatwohnung wird dann zur „Arbeitsstätte“, wenn darin beispielsweise Malerarbeiten durchgeführt werden. Ergeben sich im Zuge der Kontrolle eines Betriebes begründete Verdachtsmomente, dass in einem als privat gekennzeichneten Raum Arbeitsleistungen von Ausländern erbracht werden, ist die Betretung zu dulden, auch wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass der Verdacht unbegründet war.

Die Betretung darf nicht mit dem Argument abgelehnt werden, dass man nicht Eigentümer ist. Die auf welchem Rechtstitel auch immer beruhende tatsächliche Verfügungsmacht über die Objekte ist ausreichend. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers, Vermieters oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist nicht erforderlich.

Das Vorliegen eines begründeten Verdachtes ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Betretungsrechtes. Ein Anfangsverdacht reicht. Nicht strafbar ist jedoch die Verweigerung „gerade zu willkürlicher“ Betriebskontrollen. Ob eine Verweigerung/Beeinträchtigung des Betretungsrechtes strafbar ist, ist nach der Rechtsgrundlage auf der diese Betretung basiert zu beurteilen.

Das Betretungsrecht erlaubt keine umfassende Durchsuchung der Räume.

„Betreten“ bedeutet nur, in den Räumen nachzusehen, von wem sie bewohnt werden und erlaubt offen herumliegende und frei sichtbare Gegenstände in Beschau zu nehmen. Hausdurchsuchungen sind vom Betretungsrecht nicht umfasst. Es ist somit der Finanzpolizei gegen den Willen der Betroffenen nicht gestattet, Schränke und Schreibtischladen zu öffnen, Aktenordner durchzublättern oder elektronisch gespeicherte Daten aufzurufen.

Bei Kontrollen nach dem AuslBG ist bei Betreten des Betriebes der Arbeitgeber zu verständigen. Sollte eine auswärtige Arbeitsstätte kontrolliert werden, ist auch der Auftraggeber zu verständigen, weiters der Betriebsrat. Ist der Arbeitgeber nicht anwesend, muss er eine andere Person bestimmen, die Auskunft gibt und Einsichtnahme in die Unterlagen gewährt. Hat der Arbeitgeber für diesen Fall keine Vorsorge getroffen, muss mit der Kontrolle nicht bis zur erfolgreichen Verständigung des Arbeitgebers gewartet werden. Auch durch die Verständigung des Auftraggebers und des Betriebsrates darf der Beginn der Betriebskontrolle nicht unnötig verzögert werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, auf Verlangen der Finanzpolizei jedoch verpflichtet, bei der Betriebskontrolle anwesend zu sein.

Die Betriebskontrolle hat „tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes“ zu erfolgen. Grundsätzlich ist ein Zuwiderhandeln der Behörde zunächst sanktionslos und kann nur z.B. im Rahmen einer Beschwerde gegen die Festsetzung einer Verwaltungsstrafe, die wegen Verhinderung des Betretungsrechtes verhängt wurde, oder im Rahmen einer Maßnahmenbeschwerde vorgebracht werden. Vgl. dazu auch die Ausführungen im Punkt VI 3.

Welche Grenzen der Finanzpolizei durch den Ausdruck „tunlichst“ gesetzt werden, ist nicht eindeutig geregelt. So wird beispielsweise gegen die Kontrolle eines Gasthauses zu Stoßzeiten nichts eingewendet werden können, weil nur zu diesen Zeiten Aushilfspersonal eingesetzt wird und nur so der Kontrollzweck erfüllt werden kann.

Andererseits wird das gleichzeitige Abziehen aller Arbeitskräfte von einer Baustelle zu Kontrollzwecken zu einem Zeitpunkt, in dem z.B. Beton angeliefert wird, eine übermäßige Störung des Betriebsablaufes sein.

Über die erfolgte Betriebskontrolle ist eine Niederschrift aufzunehmen, und zwar auch dann, wenn sie zu keinen Beanstandungen geführt hat. Ein erzwingbarer Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Je nach anzuwendendem Verfahren kann die Verweigerung oder Behinderung des Betretungsrechtes gesondert bestraft werden.

Im Falle des AuslBG droht bei Verweigerung oder Behinderung des Betretungsrechtes eine Geldstrafe zwischen € 2.500,- und € 8.000,-, nach dem AVRAG zwischen € 500,- und € 5.000,-, im Wiederholungsfall zwischen € 1.000,- und € 10.000,- und nach dem Glücksspielgesetz bis zu € 22.000,- und im Abgabenverfahren eine Zwangsstrafe bis zu € 5.000,-. Im Verfahren nach dem FinStrG und in der StPO sind dafür keine gesonderten Strafen vorgesehen.

Zur Durchsetzung des Betretungsrechtes siehe Punkt VI.

6. Anhalterecht

Die Finanzpolizei ist berechtigt Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen.

Die Nichtbefolgung der Anordnungen der Finanzpolizei ist jedoch nach dem AuslBG mit Verwaltungsstrafe zwischen € 2.500,- bis € 8000,- bedroht. Nach der kann eine Zwangsstrafe bis € 5.000,- verhängt werden.

7. Identitätsfeststellung

Die Finanzpolizei ist im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit befugt, die Identität von Personen festzustellen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen die von der Finanzpolizei zu vollziehende Rechtsvorschriften begehen. Die Identitätsfeststellung umfasst die Erfassung des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift.

Besondere Bedeutung hat die Identitätsfeststellung nach dem AuslBG. Sie ist nur dann zulässig, wenn begründeter Verdacht besteht, dass es sich bei diesen Personen um ausländische Arbeitskräfte handelt. Die Identitätsfeststellung kann notfalls von der Finanzpolizei durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, wie z.B. Hinderung des Weggehens oder Durchsuchen der persönlichen Utensilien zur Feststellung der Identität durchgesetzt werden. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet an der Identitätsfeststellung der ausländischen Arbeitskräfte mitzuwirken.

Ist die Finanzpolizei funktionell als Kriminalpolizei im Einsatz (z.B. im Rahmen der Ermittlungen nach dem SozBeG) darf sie im Rahmen der Identitätsfeststellung außerdem Geschlecht, Geburtsort und Beruf feststellen. Weiters ist sie ermächtigt, die Größe der Person festzustellen, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und Fingerabdrücke abzunehmen.

Die Identitätsfeststellung nach der StPO ist aber nur dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Person am Sozialbetrug beteiligt ist, über die Umstände der Begehung Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen könnten. Auch diese Identitätsfeststellung kann die Finanzpolizei notfalls durch Anwendung von Zwang durchsetzen.

8. Festnahme

Die Befugnis der Finanzpolizei zur Festnahme ergibt sich aus dem AuslBG, dem FinStrG und der StPO.

8.1. Allgemeines

Festnahmen sind Amtshandlungen, deren primärer Zweck die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist. Die mit einer (zwangsweisen) Identitätsfeststellung verbundene Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist keine Festnahme, wenn sich die Bewegungseinschränkung auf die für die Identitätsfeststellung unbedingt notwendige Dauer beschränkt (sekundäre Bewegungseinschränkung).

8.2. AuslBG

Nach dem AuslBG ist die Finanzpolizei berechtigt, unter Androhung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Festnahmen auszusprechen, wenn nachstehende Voraussetzungen vorliegen:

Die Festnahme betrifft nur Ausländer, gegen die sich der begründete Verdacht richtet, dass sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen, ohne dazu berechtigt zu sein und sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Ein Verdacht ist „begründet“, wenn die Behörde Kenntnis von Tatsachen hat, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein strafbares Verhalten geschlossen werden kann. Bloße Mutmaßungen sind kein begründeter Verdacht.

Weiters muss Gefahr im Verzug gegeben sein, weshalb das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht abgewartet werden kann. Gefahr im Verzug bedeutet die konkrete Gefahr, dass sich der Ausländer der Festnahme durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor deren Eintreffen entzieht. Die Finanzpolizei hat die festgenommenen Ausländer unverzüglich der Fremdenpolizeibehörde oder der nächstgelegenen Sicherheitsdienststelle zu übergeben.

8.3. FinStG, StPO

Im Finanzstrafverfahren bedarf eine Festnahme grundsätzlich eines Haftbefehles (Bescheid) des Vorsitzenden des Spruchsenates der Finanzstrafbehörde. Festgenommen werden dürfen nur Personen, gegen die der begründete Verdacht eines vorsätzlichen Finanzvergehens (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) besteht und ein Haftgrund vorliegt. Haftgründe sind die Betretung auf frischer Tat, Flucht-, Verdunkelungs- oder Vollendungs- oder Wiederholungsgefahr.

Bei Betreten auf frischer Tat darf die Finanzpolizei auch ohne Haftbefehl festnehmen, aus den anderen Haftgründen nur bei Gefahr im Verzug. Die Finanzpolizei muss dem Festgenommenen die Haftgründe und die Gründe für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich mitteilen.

Der Festgenommene ist unverzüglich der Finanzstrafbehörde vorzuführen. Sie hat binnen 24 Stunden zu prüfen, ob die Haft fortzusetzen oder zu enthaften ist. Es ist ihm ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen und einen Verteidiger von der Festnahme zu verständigen.

Ähnliche Kompetenzen hat die Finanzpolizei im gerichtlichen Strafverfahren wegen des Verdachtes des Sozialbetruges.

9. Sonstige Zwangsmaßnahmen

9.1 Hausdurchsuchung

9.1.1. Allgemeines

Die Befugnis zur Hausdurchsuchung kann sich für die Finanzpolizei aus dem FinStrG oder der StPO ergeben.

In einem Verfahren wegen des Verdachts der illegalen Ausländerbeschäftigung nach dem AuslBG oder nach dem AVRAG ist die Durchführung einer Hausdurchsuchung nicht zulässig.

Für Hausdurchsuchungen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach ständiger Rechtsprechung ist vor der Durchführung der jeweiligen Maßnahme unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich ist, der mit ihr verbundene Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Hausrecht nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Straftat und zum Gewicht des Tatverdächtigen steht und ob der Zweck nicht durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann. Daraus folgt, dass Hausdurchsuchungen beispielsweise nur wegen gewichtiger Abgabenhinterziehungen und überdies nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn keine anderen geeigneten Mittel zur Wahrheitsfindung zur Verfügung stehen. Dem Betroffenen ist daher vor Beginn der Hausdurchsuchung Gelegenheit zu geben, das Gesuchte herauszugeben.

9.1.2. FinStrG

Nach dem FinStrG versteht man unter „Hausdurchsuchung“ die Durchsuchung von Wohnungen und sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, sowie von Wirtschafts-, Gewerbe- oder Betriebsräumen. Solche Durchsuchungen sind nur zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich darin eine eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswürdigkeit) verdächtige Person aufhält oder sich darin Gegenstände befinden, die voraussichtlich dem Verfall (behördliche Abnahme) unterliegen oder die im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen.

Allgemein liegt dann ein begründeter Verdacht vor, wenn es Fakten gibt, nach denen es wahrscheinlich ist, dass die tatverdächtige Person und/oder das erforderliche Beweismaterial in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten zu finden sind. Der Hausdurchsuchungsbefehl ist vom Vorsitzenden des Spruchsenates zu erlassen. Bei Gefahr in Verzug kann die Hausdurchsuchung ausnahmsweise ohne Befehl durchgeführt werden.

Auf Verlangen des Betroffenen sind zwei Vertrauenspersonen beizuziehen. Mit der Durchsuchung ist bis zum Eintreffen der Vertrauenspersonen zuzuwarten, sofern sich dadurch die Amtshandlung nicht unangemessen verzögert oder ihr Erfolg gefährdet wird.

9.1.3. StPO

Nach der StPO dürfen die Kontrollorgane im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens nicht allgemein zugängliche Grundstücke, Räume, Fahrzeuge oder Behältnisse sowie eine Wohnung nur dann durchsuchen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich darin eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind.

Es ist eine Anordnung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung erforderlich.

Auch im Bereich der StPO ist die Finanzpolizei bei Gefahr in Verzug berechtigt, von sich aus (zwangsweise) eine Hausdurchsuchung durchzuführen. Gefahr in Verzug ist gegeben, wenn bei Zuwarten die konkrete Gefahr besteht, dass sich der gesuchte Verdächtige aus dem „Haus“ entfernt und/oder darin befindliches Beweismaterial vernichtet oder beiseite geschafft wird. Dem Verdächtigen sind die Gründe für die Hausdurchsuchung mündlich mitzuteilen.

Wurde eine Hausdurchsuchung ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt, hat die Finanzpolizei der Staatsanwaltschaft unverzüglich zu berichten, die eine nachträgliche gerichtliche Genehmigung einholen muss. Wird diese versagt, sind die gewonnenen Daten und Spuren zu vernichten und sichergestellte Gegenstände wieder auszufolgen.

Der Betroffene hat das Recht bei der Durchsuchung anwesend zu sein und eine Person seines Vertrauens zuzuziehen. Davon darf nur bei Gefahr in Verzug abgesehen werden.

9.2 Personendurchsuchung

9.2.1. Allgemeines

Die Befugnis zur Personendurchsuchung kann sich aus dem FinStrG oder der StPO ergeben. Auch für Personendurchsuchungen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe Hausdurchsuchung).

Wird das Verfahren ausschließlich wegen des Verdachts der illegalen Ausländerbeschäftigung geführt, ist eine Personendurchsuchung durch die Finanzpolizei nicht zulässig.

9.2.2. FinStrG

Im Finanzstrafverfahren dürfen Personen durchsucht werden, die eines Finanzvergehens verdächtig werden oder die mit hoher Wahrscheinlichkeit Gegenstände bei sich haben, die voraussichtlich dem Verfall unterliegen bzw. im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen.

Es ist ein Befehl des Vorsitzenden des Spruchsenates erforderlich. Dem Betroffenen ist vor Beginn der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, das Gesuchte herauszugeben oder sonst die Gründe für die Durchsuchung zu beseitigen. Hievon darf nur bei Gefahr in Verzug abgesehen werden.

Ohne Befehl darf die Finanzpolizei eine Personendurchsuchung nur wegen Gefahr in Verzug durchführen. Dem Betroffenen sind die Gründe für die Durchsuchung und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich mitzuteilen und in der Niederschrift festzuhalten.

Auf Verlangen des Betroffenen sind zwei Vertrauenspersonen beizuziehen. Mit der Durchsuchung ist bis zu deren Eintreffen zuzuwarten, außer es besteht Gefahr in Verzug.

Auf Wunsch der betroffenen Person ist sie zur Personendurchsuchung der Finanzstrafbehörde, dem nächsten Finanzamt oder der nächsten Sicherheitsdienststelle vorzuführen. Die Durchsuchung darf nur von Personen desselben Geschlechts und nicht im Beisein von Personen des anderen Geschlechts durchgeführt werden.

9.2.3. StPO

Die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat, darf die Finanzpolizei von sich aus durchführen. Gefahr in Verzug ist nicht erforderlich. Die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person ist grundsätzlich nur mit gerichtlicher Bewilligung auf Anordnung der Staatsanwaltschaft zulässig, außer es besteht Gefahr im Verzug.

Eine „körperliche“ Untersuchung, das ist die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe und jeder andere Eingriff in die körperliche Integrität von Personen ist immer nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft zulässig. Lediglich einen Mundhöhlenabstrich darf die Finanzpolizei von sich aus durchführen.

9.3 Beschlagnahme und Sicherstellung

9.3.1. Allgemeines

Die Befugnis der Finanzpolizei zur Beschlagnahme bzw. Sicherstellung kann sich aus dem FinStrG, der StPO oder dem GSpG ergeben.

Unter Beschlagnahme versteht man die (zwangsweise) Entziehung der Gewahrsame über Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung.

Sicherstellung im Sinne der StPO ist die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände und das vorläufige Verbot der Herausgabe an Dritte, sowie der Veräußerung und Verpfändung.

9.3.2. FinStrG

Im Finanzstrafverfahren ist die Beschlagnahme von Gegenständen zulässig, wenn dies aus Gründen der Beweissicherung oder zur Sicherung des Verfalls notwendig ist. Es muss ein konkreter Verdacht wegen eines bestimmten Finanzvergehens bestehen, dazu gehören auch fahrlässige Finanzvergehen und Finanzordnungswidrigkeiten.

Grundsätzlich ist eine behördliche Anordnung (Bescheid) erforderlich.

Bei Gefahr in Verzug dürfen jedoch die Kontrollorgane der Finanzpolizei von sich aus beschlagnehmen. Da der Sicherungszweck der Beschlagnahme dominiert, genügt für die Annahme von Gefahr in Verzug die geringste Gefährdung des Verlustes der Beweismittel, die durch Zuwarten eintreten würde. Die beschlaggenommenen Gegenstände müssen nicht im Eigentum des Beschuldigten stehen. Dem anwesenden Inhaber sind die Gründe für die Beschlagnahme und für die Annahme von Gefahr in Verzug mündlich mitzuteilen und in der Niederschrift festzuhalten.

9.3.3. StPO

Eine Sicherstellung ist u.a. aus Beweisgründen und zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche zulässig.

Grundsätzlich bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft.

Die Finanzpolizei sind jedoch berechtigt, in bestimmten Fällen von sich aus die Sicherstellung von Gegenständen vorzunehmen. Zum Beispiel dann, wenn die Gegenstände am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten.

Der von der Sicherstellung betroffenen Person ist sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen. Sie ist außerdem über ihre Einspruchsrechte zu informieren.

9.3.4. GSpG

Beschlagnahmen bedürfen grundsätzlich einer Anordnung der BVB/BPDion.

Von sich aus darf die Finanzpolizei Gegenstände in Beschlag nehmen um unverzüglich sicherzustellen, dass Verwaltungsübertretungen nach dem GSpG nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden.

Die Finanzpolizei hat darüber dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen oder wenn ein solcher am Ausstellungsort nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und bei der BVB/BPDion Anzeige zu erstatten.

VI Zwangsweise Durchsetzung der Kontrollmaßnahmen

Mittel zur Durchsetzung der Kontrollmaßnahmen sind behördliche Zwangsmaßnahmen und Strafen.

Die Finanzpolizei kann die Kontrollmaßnahmen nur in jenen Bereichen direkt durchsetzen, in denen sie auf Anordnung einer Behörde handelt (z.B. Hausdurchsuchungsbefehl der Finanzstrafbehörde, Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes).

Weiters ist die zwangsweise Durchsetzung möglich, wenn ihr die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlaubt ist.

Beispiele hierfür sind:

- die Identitätsfeststellung nach dem AuslBG
- Identitätsfeststellung im Rahmen von Ermittlungen wegen Sozialbetruges
- Festnahmen nach dem AuslBG bei Gefahr in Verzug
- Festnahmen nach dem FinStrG bei Betretung auf frischer Tat, in den übrigen Fällen nur bei Gefahr in Verzug
- Hausdurchsuchungen nach dem FinStrG bei Gefahr in Verzug
- Hausdurchsuchungen nach der StPO
- Beschlagnahmen nach dem FinStrG bei Gefahr in Verzug
- Sicherstellungen nach der StPO
- Beschlagnahmen nach dem GSpG
- Personendurchsuchungen nach dem FinStrG bei Gefahr in Verzug
- Personendurchsuchungen nach der StPO auch ohne Gefahr in Verzug

In allen anderen Fällen ist eine zwangsweise Durchsetzung der Kontrollanordnungen der Finanzpolizei nicht möglich. Gewährt z.B. ein Arbeitgeber im Verfahren nach dem AuslBG keinen Zutritt zum Betrieb, verweigert er Auskünfte oder die Einsicht in Unterlagen, darf er nicht durch physischen Zwang dazu gezwungen werden. Der Zutritt zum Betrieb kann jedoch im Wege der Hausdurchsuchung, die Einsicht in die Unterlagen durch Beschlagnahme

erzungen werden kann. Dies allerdings nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Beeinträchtigung oder Vereitelung von Rechten der Finanzpolizei sowie die Nichtbefolgung von Anordnungen steht regelmäßig unter Strafe.

AuslBG und AVRAG sehen Verwaltungsstrafen vor, die auf Grundlage des VStG vollzogen werden.

Wer im Verfahren nach dem AuslBG seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt, Betriebs- und Fahrzeugkontrollen oder Identitätsfeststellungen verhindert oder beeinträchtigt, ist mit einer Verwaltungsstrafe zwischen € 2.500,- bis € 8.000,- bedroht.

Wer im Verfahren nach dem AVRAG Betriebskontrollen verweigert oder behindert, die Unterlagen nicht bereithält oder die Einsichtnahme erschwert oder behindert, ist mit einer Verwaltungsstrafe zwischen € 500,- und € 5.000,-, im Wiederholungsfall zwischen € 1.000,- und € 10.000,- zu bestrafen.

Das VStG sieht die Möglichkeit der Bestellung eines „verantwortlichen Beauftragten“ vor, der die gesetzlichen Pflichten übernimmt und damit auch verwaltungsstrafrechtlich heranzuziehen ist.

Bei Gesellschaften sind die zur Vertretung nach außen Berufenen (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) berechtigt, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften übertragen wird. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen (z.B. Angestellte) zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Einzelunternehmer haben nur dann die Möglichkeit einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen, wenn das Unternehmen räumlich (z.B. Filialen) oder sachlich (z.B. Produktion, Vertrieb) gegliedert ist. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche (nicht für das gesamte Unternehmen) kann ein verantwortlicher Beauftragter bestellt werden.

Die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ist nur rechtswirksam, wenn er ihr ausdrücklich zugestimmt hat und ihn in seinem Verantwortungsbereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis eingeräumt wurde. Nach dem AuslBG ist die Bestellung weiters erst dann wirksam, nachdem bei der zuständigen Abgabenbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

Bei rechtswirksamer Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten ist der Unternehmer von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung gänzlich befreit. Nur wenn der verantwortliche Beauftragte auf Weisung des Unternehmers handelt und glaubhaft machen kann, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift nicht zumutbar war, ist er nicht zur Strafe heranzuziehen.

Sofern keine verantwortlichen Beauftragten nach dem VStG bestellt sind, trifft die Strafdrohung den Einzelunternehmer, bei Gesellschaften alle nach außen Vertretungsbefugten (z.B. handelsrechtliche Geschäftsführer von GmbH's, unbeschränkt haftende Gesellschafter offener Gesellschaften und Kommanditgesellschaften). Die Strafdrohung gilt pro vereitelter oder beeinträchtigter Kontrollhandlung. Verweigert jemand Auskünfte und den Zutritt zum Betrieb, sind das zwei strafbare Verwaltungsübertretungen.

Im Bereich der BAO gibt es die Möglichkeit der Verhängung von Zwangstrafen. Dies betrifft z.B. die Befolgung einer Ladung, Vorlage von Unterlagen, Duldung einer abgabenrechtlichen Nachschau oder Betriebsprüfungen oder Zeugenaussage.

Zwangstrafen dürfen nur verhängt werden, soweit das geforderte Verhalten möglich und zumutbar ist. Es wäre daher rechtswidrig, für die Nichtvorlage vernichteter Unterlagen eine Zwangstrafe zu verhängen. Eine Zwangstrafe darf auch nicht mehr verhängt werden, nachdem die Anordnung - wenn auch verspätet - bereits befolgt worden ist.

Jede Zwangstrafenfestsetzung setzt die vorherige (in der Regel schriftliche) Aufforderung zur Erbringung der verlangten Leistung und die Androhung der Zwangstrafe in bestimmter Höhe voraus. Die angedrohte Höhe stellt die Obergrenze für die Festsetzung dar. Die einzelne Zwangstrafe darf € 5.000,- nicht übersteigen.

VII Rechtsschutz und Beschwerderechte

1. Akteneinsicht

1.1. Allgemeines

Die Finanzpolizei ist verpflichtet, sämtliche Kontrollhandlungen zu dokumentieren (Niederschriften, Protokolle, Kopien von Dokumenten etc.). Sie sind Teil der Beweismittel für das jeweilige weitere Verfahren.

1.2. Verwaltungs(straf)verfahren

Kommt es nach einer Kontrolle (z.B. gem. AuslBG oder AVRAG) aufgrund einer Anzeige der Finanzpolizei zu einem Strafverfahren, ist das VStG anzuwenden. Nach dem VStG kann jede Partei in ihre Akten und damit auch in die von der Finanzpolizei angefertigten Unterlagen Einsicht nehmen, sich von den Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien und Ausdrücke erstellen lassen. Eine Einschränkung der Akteneinsicht ist nur insoweit zulässig, als berechnigte Interessen einer anderen Partei oder dritter Personen beeinträchtigt oder die Aufgaben der Behörden und der Zweck des Verfahrens gefährdet wären.

Ein abgesondertes Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Akteneinsicht besteht nicht. Die rechtswidrige Verweigerung der Akteneinsicht ist jedoch ein Verfahrensfehler, der bei einer Beschwerde zur Aufhebung des Strafbescheides führen kann.

Die Akteneinsicht ist nicht bei der Finanzpolizei, sondern bei der zuständigen Behörde (i.d.R. die BVB) zu beantragen.

1.3. Abgabenverfahren, Finanz- und gerichtliches Strafverfahren

Nach der BAO haben die Parteien das Recht, in Akten oder Aktenteile Einsicht zu nehmen, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen erforderlich ist. Auf Antrag ist die Akteneinsicht auch elektronisch möglich. Die Akteneinsicht ist beim Finanzamt zu beantragen. Gegen die Verweigerung ist kein abgesondertes

Rechtsmittel zulässig. Die rechtswidrige Verweigerung ist jedoch ein Verfahrensfehler, der bei einer Beschwerde zur Aufhebung eines Bescheides führen kann.

Ähnliche Regelungen gelten nach dem FinStrG und der StPO.

2. Rechtsmittel gegen Bescheide

2.1. Allgemeines

Soweit Behördenanordnungen in Form von Bescheiden oder Beschlüssen ergehen, stehen i.d.R. gesonderte Rechtsmittel zu. Gegen bloß „verfahrenleitende Verfügungen“ steht in der Regel kein abgesondertes Rechtsmittel zu. So ist beispielweise gegen einen Bescheid, mit dem die Vorlage von Unterlagen aufgetragen wird, keine Beschwerde zulässig. Die Rechtmäßigkeit des Auftrages kann in solchen Fällen erst im Verfahren über die Zwangstrafe entschieden werden.

2.2. Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren

Hier beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides zu laufen. Es reicht, wenn die Beschwerde am letzten Tag der Frist eingebracht wird, die Tage des Postlaufs zählen nicht.

Beantragt der Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwaltes zum Verteidiger und die Zustellung des anzufechtenden Bescheides an ihn zu laufen.

Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Im Verwaltungsverfahren kann sie jedoch ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Die Behörde kann den angefochtenen Bescheid grundsätzlich in jede Richtung abändern. Nur im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens darf die Strafe aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde nicht erhöht werden.

2.3. BAO

Im Abgabenverfahren beträgt die Beschwerdefrist einen Monat. Die Frist beginnt mit Zustellung des Bescheides zu laufen, Tage des Postlaufs werden auch hier nicht eingerechnet. Die Beschwerdefrist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf begründeten Antrag kann jedoch die Einhebung der Steuern bis zur Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt werden.

Die Behörde kann den angefochtenen Bescheid in jede Richtung abändern.

2.4. FinStrG

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung zu laufen.

Die Beschwerde gegen Straferkenntnisse hat aufschiebende Wirkung außer bei verhängter Freiheitsstrafe wegen Fluchtgefahr. Eine Änderung des Straferkenntnisses zum Nachteil des Beschuldigten ist nur bei Anfechtung durch den Amtsbeauftragten (Vertreter der Finanzstrafbehörde) zulässig.

Beschwerden gegen sonstige Bescheide im Finanzstrafverfahren (z.B. Anordnung der Festnahme, Anordnung von Haus- und Personendurchsuchungen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) haben keine aufschiebende Wirkung. Sie kann jedoch auf Antrag zuerkannt werden, wenn durch die sofortige Vollziehung des Bescheides ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Interessen die sofortige Vollziehung gebieten.

Rechtsmittel können sowohl bei der Finanzstrafbehörde, als auch beim BFG eingebracht werden.

3. Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde)

3.1. Allgemeines

Gegen solche Maßnahmen gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde. Eine Beschwerde kann nur dann eingebracht werden wenn der Verwaltungsakt (z.B. die Betretung des Betriebes) gegen den Willen des Betroffenen in Ausübung „unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt“ erfolgt. Lässt der Betroffene den Verwaltungsakt freiwillig zu, ist eine Beschwerde unzulässig. Unmittelbar erfolgt ein Verwaltungsakt dann, wenn ihm kein Bescheid oder sonstige gerichtliche Anordnung vorangeht. In diesem Fall wäre ohnedies Rechtsschutz gegeben (vgl. dazu Kapitel VII.2.). Zwang ist die Ausübung physischer Gewalt durch Einsatz der Körperkraft (z.B. Festhalten) oder technischer Hilfsmittel (z.B. Handschellen) zur Durchsetzung der Behördenanordnung. Die Ausübung unmittelbarer Befehlsgewalt liegt vor, wenn unmittelbar einsetzende physische Sanktionen für den Fall der Nichtbefolgung angedroht werden.

3.2. FinStrG

Die Beschwerde kann an die Finanzstrafbehörde innerhalb eines Monats erhoben werden. Sie beginnt mit Kenntnis des Verwaltungsaktes. Sofern der Beschwerdeführer durch den Verwaltungsakt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung.

Praktischer Anwendungsfall ist die ungerechtfertigte Beschlagnahme wegen (bestrittener) Gefahr in Verzug ohne finanzstrafbehördliche Anordnung. Es entscheidet das BFG. Falls Rechte des Beschwerdeführers verletzt worden sind, ist der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären.

3.3. Gerichtliches Strafverfahren

Der Einspruch ist an die Staatsanwaltschaft zu richten. Es gibt keine feste Beschwerdefrist. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ist jedoch eine Beschwerde ausgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft kann der Beschwerde stattgeben. Ist sie der Meinung, dass die Beschwerde ungerechtfertigt ist, ist die Beschwerde dem Gericht zur Entscheidung weiterzuleiten.

Praktisches Beispiel wäre die gesetzwidrige Hausdurchsuchung im Zusammenhang mit Sozialbetrug.

Wird der Beschwerde stattgegeben, ist der Rechtszustand wieder herzustellen. D.h. sichergestellte Gegenstände sind herauszugeben, gefundene Daten zu vernichten etc.

3.4. Übrige Fälle

In allen übrigen Fällen kann Beschwerde an den VWG erhoben werden. Dies gilt auch für Anordnungen im Abgabenverfahren. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen. Sie beginnt ab Kenntnis des Verwaltungsaktes, sofern der Beschwerdeführer aber durch den Verwaltungsakt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung.

Wichtige praktische Beispiele sind Zwangsmaßnahmen der Finanzpolizei im Bereich des AuslBG, z.B. bei einer ungerechtfertigten Identitätsfeststellung.

Denkbar sind auch ungerechtfertigte Zwangsanwendungen im Bereich der BAO z.B. durch Betretung einer Wohnung im Rahmen einer Nachschau.

Falls Rechte des Beschwerdeführers verletzt worden sind, hat der VWG den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären.

Aus rechtswidrig erklärten Verwaltungsakten können sich bei Verschulden des Kontrollorganes Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich ergeben.

4. Beweisverwertungsverbot

Strittig ist, ob Beweise, die durch rechtswidrige Kontrollen gewonnen wurden, im Strafverfahren verwertet werden dürfen.

Ein Beweisverwertungsverbot gilt jedenfalls bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, z.B. bei erzwungenen Aussagen, Öffnen von Briefen im Rahmen einer rechtswidrigen Hausdurchsuchung etc. In allen anderen Fällen nur bei gravierenden Rechtsverletzungen der Kontrollorgane. Dies wird wohl nur bei Verletzung von Grundrechten der Fall sein.

Dies gilt auch für erfolgreiche Maßnahmenbeschwerden.

Das Argument unzulässig verwerteter Beweise ist in einer allfälligen Berufung gegen die Strafentscheidung vorzubringen.

VIII Selbstanzeige

Sehr häufig taucht die Frage auf, ob bei einer Kontrolle der Finanzpolizei eine strafbefreiende Selbstanzeige erstattet werden kann und wie sinnvoll das ist.

1. Gesetzliche Bestimmungen

Die Selbstanzeige ist eine Spezialität des Steuerrechts. Gem. § 29 FinStrG wird eine Person, die sich eines Finanzvergehens schuldig gemacht hat, unter bestimmten Voraussetzungen straffrei gestellt. Weiter Informationen siehe Informationsblatt „Die Selbstanzeige im Finanzstrafrecht“.

2. Rechtzeitigkeit der Anzeige

Bei den meisten Kontrollen (AuslBG, AVRAG etc.) genügt die Erstattung der Selbstanzeige vor Entdeckung der Tat. Nur bei Nachschauen im Rahmen von Kontrollen, die auf Basis der Vollanwendung der BAO erfolgen, muss die Selbstanzeige bei Prüfungsbeginn, d.h. vor Herausgabe der Unterlagen und somit vor Entdeckung der Tat erstattet werden.

Die Finanzpolizei hat keine Verpflichtung, auf die Möglichkeit einer Selbstanzeige hinzuweisen. Über die Selbstanzeige ist eine Niederschrift aufzunehmen.

3. Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen

Die Straffreiheit erstreckt sich nur auf Steuern. Häufiger Fall eines Finanzvergehens, das die Finanzpolizei aufdeckt, ist die Hinterziehung von Lohnabgaben unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Lohnkonten.

Eine Strafaufhebung hinsichtlich verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestände kann nicht erreicht werden. Vielmehr können die bei der Selbstanzeige offengelegten Verfehlungen auch im Verwaltungsstrafverfahren verwertet werden. Weiter besteht seitens der Finanz die Verpflichtung, im Rahmen einer Selbstanzeige offen gelegte Sozialbetrugstatbestände anzuzeigen. Andererseits kann die Offenlegung in der Selbstanzeige als Geständnis mit strafmindernder Wirkung gewertet werden.

Zusammengefasst kann sich durch eine Selbstanzeige nicht nur Straffreiheit im Abgabebereich, sondern auch eine Verschlechterung der Stellung des Kontrollierten im Verwaltungsstrafverfahren und im gerichtlichen Strafverfahren ergeben.